

<b>Stadt Braunschweig</b>		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.12	12667/09	8. Juni 09

## Vorlage

Beratungs folge	<i>Sitzung</i>	<i>Beschluss</i>							
		<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Verwaltungsausschuss		16. Juni 09		X					
<b>Rat</b>		23. Juni 09	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

Referat 0300		Ja	X	Nein		Ja	X	Nein		Ja	X	Nein
--------------	--	----	---	------	--	----	---	------	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

### Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig Benennung eines Kuratoriumsmitgliedes

„Als Vertreter der Stadt Braunschweig im Kuratorium der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig wird Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann berufen.“

Begründung:

Die Stadt Braunschweig gehört zu den Stiftern der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig. Stiftungszweck gemäß § 3 der Stiftungssatzung ist die Förderung des Sports, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung für den Raum Braunschweig.

Mit der Neufassung der Stiftungssatzung im April 2009 erfolgte auch eine Neuregelung der Kuratoriumsbesetzung der Stiftung. Gemäß § 11 Nr. 3 der neuen Stiftungssatzung besteht das Stiftungskuratorium nunmehr aus 5 gesetzten und mindestens 14 zu berufenden Mitgliedern. Zu den 5 gesetzten Mitgliedern gehört auch ein/e Vertreter/in der Stadt Braunschweig, der/die von dieser berufen wird.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2009 bat die Stiftung um Mitteilung, wer künftig als gesetztes Mitglied die Stadt Braunschweig im Kuratorium der Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig repräsentieren wird.

Nach § 111 Abs. 1 NGO werden Vertreter der Gemeinde in einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Einrichtungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Da das Kuratorium kraft der ihm nach der Stiftungssatzung zugewiesenen Entscheidungskompetenzen ein der Gesellschafterversammlung entsprechendes Organ darstellt, ist für die Berufung eines städtischen Vertreters, bzw. einer städtischen Vertreterin eine Ratsentscheidung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt, im Hinblick auf die besondere Fachkompetenz und Aufgabenwahrnehmung Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann zu berufen.

I. V.

gez.

Lehmann